

Benützungsreglement des Öffentlichen Verkehrsbetriebes der Gemeinde Davos

Vom Kleinen Landrat am 28. November 2000 erlassen
(Stand am 11. Dezember 2022)

1 GRUNDLAGEN

10.0¹

Tarifgrundlagen ¹ Die Beförderung von Personen, Tieren und Gegenständen durch den Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos (VBD) erfolgt nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes² des Bundes und zugehöriger Vorschriften³.

² Im Weiteren gelten die Tarife des Direkten Verkehrs (T600, T654)⁴ sowie der „Verbundtarif Davos“, Ziffer 651.40⁵.

10.1

Geltungsbereich Der Geltungsbereich dieses Benützungsreglements umfasst das Liniennetz des VBD auf dem Gebiet der Gemeinde Davos.

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

20 Allgemeines

20.1

Abfertigungssystem ¹ Auf dem ganzen Netz des VBD gilt der Sichtbetrieb. Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben am Ticketautomaten im Fahrzeug oder an ausgewählten Haltestellen ein Ticket zu lösen.⁶

² Der Fahrausweis ist für die Dauer der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen jedem mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten vorzuweisen.

20.2⁷

Rauch-, Ess- und Trinkverbot ¹ In den Fahrzeugen ist das Rauchen verboten.

² In den Fahrzeugen ist den Fahrgästen das Essen und Trinken nicht gestattet.

21 Taxfreie Beförderung

21.0⁸

Kinder bis 16 Jahre Es gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600.3: Fahrvergünstigungen für Familien - Junior - Karte / Enkel - Karte.

21.1⁹

¹ Fassung von 10.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

² Redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des Transportgesetzes des Bundes

³ Redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des Transportgesetzes des Bundes

⁴ Im DRB nicht veröffentlicht

⁵ Im DRB nicht veröffentlicht

⁶ Änderung aufgrund neuem Kassasystem ohne Chauffeurverkauf

⁷ Fassung von 20.2 gemäss Nachtrag II vom 19. November 2013; in Kraft getreten am 19. November 2013

⁸ Fassung von 21.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

⁹ Fassung von 21.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

Reisende mit einer Behinderung Es gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600: Allgemeiner Personentarif und T600.4: Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung.

21.2

Handgepäck Handgepäck wird gratis befördert. Anderes Gepäck (sperrige Güter) wird nicht befördert.

21.3¹

Kinderwagen und Rollstühle Für Kinderwagen und Rollstühle gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600.

21.4²

Hunde und andere Kleintiere Für Hunde und andere Kleintiere gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600.26: Hunde, Kleine Tiere.

21.5³

Fahrräder Fahrräder werden nur in Ausnahmefällen und wenn genügend Platz vorhanden ist mitgenommen.

22 Ermässigungen

22.0⁴

Kinder von 6 bis 16 Jahren Es gilt der Tarif 600.25.20: „Für Kinder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der halbe Preis bzw. (sind) die allenfalls vorgesehenen Mindestfahrpreise zu bezahlen.“

22.1

Junioren bis 25 Jahre Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten Abonnemente zu einem ermässigten Preis.

22.2⁵

Familienermässigung der Schweizerischen Transportunternehmungen ¹ Es gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600.3: Fahrvergünstigung für Kinder

² Die Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte können gegen Gebühr am Schalter der Rhätischen Bahn bezogen werden.

22.3⁶

Militärpersonen in Uniform Es gilt der Tarif V520. Grundsätzlich berechtigen der Marschbefehl (MB) und das gleichzeitige Tragen der Uniform zur unentgeltlichen Beförderung auf allen Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs. Dies gilt vom Einrückungs- bis zum Entlassungsdatum, sowohl für den allgemeinen und den persönlichen Urlaub als auch für den Ausgang.

¹ Fassung von 21.3 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

² Redaktionelle Anpassung, bezugnehmend auf das Transportmittelgesetz des Bundes

³ Fassung von 21.5 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

⁴ Fassung von 22.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

⁵ Fassung von 22.2 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

⁶ Fassung von 22.3 gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

22.4¹

Halbtaxabonne-
ment der Schwei-
zerischen Trans-
portunternehmun-
gen

Es gilt der Tarif 654. Inhaber von Halbtaxabonnements erhalten Einzelbillette zu einem ermässigten Preis.

22.5...²

23 Anerkennung von Fahrausweisen der Schweizerischen Transportunternehmungen

23.0³

Generalabonne-
ment (GA) und
Tageskarten

¹ Generalabonnements (GA) und Tageskarten gelten gemäss T654 und sind auf dem ganzen VBD-Netz gültig.

² ...⁴

23.1⁵

Bündner
Generalabonne-
ment

Das Bündner Generalabonnement ist dem Generalabonnement gleichgestellt, gilt auf dem ganzen VBD-Netz und berechtigt während der Geltungsdauer zu einer beliebigen Anzahl Fahrten.

23.2⁶

Tageskarte zum
Halbtaxabonne-
ment

Die Tageskarte zum Halbtaxabonnement berechtigt am Entwertungstag zu einer beliebigen Anzahl Fahrten.

23.3...⁷

¹ Fassung von 22.4 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

² Fassung von 22.5 aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

³ Fassung von 23.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 11. Dezember 2011 (Beginn Fahrplanjahr 2012)

⁴ Fassung Abs. 2 von 23.0 aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

⁵ Fassung von 23.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 11. Dezember 2011 (Beginn Fahrplanjahr 2012)

⁶ Fassung von 23.2 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 11. Dezember 2011 (Beginn Fahrplanjahr 2012)

⁷ Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

	23.4 ¹
Andere Schweizerische Fahrausweise	Der Kleine Landrat beschliesst über die Anerkennung anderer Schweizerischer Fahrausweise, sofern der VBD dafür entschädigt wird oder diesem aus der Anerkennung keine nennenswerten Ausfälle entstehen.

24 Anerkennung von regionalen Pauschalfahrausweisen

	24.0
Gästekarte	<p>¹ Die Gästekarte von Davos, Wiesen, Klosters und Saas gilt auf dem Netz des VBD mit Ausnahme auf den Strecken Clavadel - Sertig Sand, Davos (Abzw. Büelen) - Dürrboden und Glaris - Monstein. Gäste haben für diese Strecken ordentliche Billette zu lösen.²</p> <p>² Gäste, welche in einem der erwähnten Seitentäler logieren, erhalten eine besondere Gästekarte, welche auch im entsprechenden Seitental gültig ist.</p> <p>³ Während der Gültigkeitsdauer berechtigt die Gästekarte zu einer beliebigen Anzahl Fahrten.</p>

	24.1 ³
graubündenPass	Der graubündenPass „Region Mittelbünden“, „Davos / Prättigau“ sowie „graubündenPass für alle Regionen“ ist auf dem ganzen VBD-Netz gültig.

	24.2
Andere regionale Fahrausweise	Der Kleine Landrat beschliesst über die Anerkennung anderer regionaler Fahrausweise, sofern der VBD dafür entschädigt wird oder diesem aus der Anerkennung keine nennenswerten Ausfälle entstehen.

	24.3 ⁴
Fahrscheine der Bergbahnen	Die Gültigkeit der Bergbahnbillette und -abonnemente wird in den Tarifverbandsvereinbarungen geregelt.

25 Kontrolle und Gültigkeit der Fahrausweise

	25.0 ⁵
Fahrausweiskontrolle	Die Fahrausweise und die dazugehörigen Benützungsberechtigungen sind dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuweisen.

	25.1
Zuschlag für Reisende ohne gültigen Fahrausweis	<p>¹ Für Reisende ohne gültigen Fahrausweis gelten die Bestimmungen T600.5 - 3: Zuschläge und Gebühren.⁶</p> <p>² Straf- und zivilrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.</p>

25.2

¹ Fassung von 23.4 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

² Fassung Abs. 1 von 24.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

³ Fassung von 24.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

⁴ Fassung von 24.3 gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

⁵ Fassung von 25.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

⁶ Fassung Abs. 1 von 25.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

Fahrgäste ohne korrekt ausgefüllte Gästekarte ¹ Nur eine korrekt und vollständig ausgefüllte Gästekarte (Name des Gastes und Abreisedatum) gilt als gültiger Fahrausweis und berechtigt zur Fahrt auf dem Ortsnetz des VBD. Fahrgäste bzw. Feriengäste, die keine Gästekarte auf sich tragen, haben bei Fahrtritt einen Fahrschein zu lösen.

² ...¹

25.3...²

25.4³

Rückerstattung des Zuschlages Inhabern von Abonnements oder Gästekarten wird der Zuschlag nach Abzug einer Umtriebsgebühr von Fr. 5.- zurückerstattet, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nachweisen, dass sie im Besitz eines gültigen persönlichen Halbjahres-, Jahresabonnements oder Ermässigungsausweises sind und diese Fahrschein nur anlässlich der Kontrolle nicht auf sich getragen haben.

25.5⁴

Missbrauch, Fälschung von Fahrausweisen ¹ Es gilt der Tarif 600.5.

² Straf- und zivilrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

3 FAHRAUSWEISSORTIMENT

30 Einzelbillette

30.0

Bezug Einzelbillette für das VBD-Netz oder eine Strecke bzw. Teilstrecke Clavadel - Sertig Sand, Bhf. Dorf - Dürrboden und Glaris - Monstein sind an einem Ticketautomaten oder online zu lösen.

30.1⁵

Billettsorten Es werden folgende Billettsorten ausgegeben:

- Billette Erwachsenen-Tarif
- Billette Halbtax-Tarif

30.2

Gültigkeit der Fahrausweise Einzelbillette sind eine Stunde gültig.

30.3

Ermässigungsbe- Die Beförderung mit ermässigten Billetten ist nur im Rahmen der in Ziff. 22 abschliessend aufgezählten Ermässigungsbedingungen gestattet.

31 PrePaid⁶

31.0⁷

¹ Fassung Abs. 2 von 25.2 aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

² Fassung von 25.3 aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

³ Fassung von 25.4 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

⁴ Fassung von 25.5 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

⁵ Fassung von 30.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

⁶ Fassung von 31 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

⁷ Fassung von 31.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

Bezug PrePaid Karten für das VBD-Netz können beim Wagenführer bezogen werden.

31.1

Sorten Die PrePaid Karten werden zu 10 CHF oder 20 CHF verkauft.

31.2

Entwertung ¹ Unmittelbar nach dem Besteigen des Fahrzeugs ist am Automaten im Fahrzeug ein Ticket zu lösen.

² Mit der PrePaid Karte können gleichzeitig mehrere Fahrten abgebucht werden.

³ Die PrePaid Karte ist übertragbar.

32 Abonnemente

32.0¹

Ausgabe, Form und Gültigkeit ¹ Für Ausgabe, Form und Gültigkeit der Abonnemente gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs für Streckenabonnemente der Schweizerischen Transportunternehmungen (T650²).

² Abonnemente werden wie folgt ausgestellt:

- Jahres-, Halbjahres- und Monatsabonnemente werden ausschliesslich auf den SwissPass ausgestellt, dieser ist persönlich und nicht übertragbar³.

32.1⁴

Bezug Die Abonnemente können, sofern bereits ein SwissPass vorhanden ist, am Ticketautomaten aufgeladen werden. Ein neuer SwissPass ist am RhB Schalter zu bestellen.

32.2

Sorten von Abonnemen-
ten ¹ Die Abonnemente werden für Erwachsene, sowie Junioren vom vollendeten 6. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr für folgende Einheiten zeitlicher Gültigkeit angeboten⁵:

- Abonnemente für 1 Monat
- Abonnemente für 6 Monate
- Abonnemente für 12 Monate

² Die Abonnemente können ab jedem beliebigen Tag gelöst (Fliessdatum) werden.

³ Sie gelten für das VBD-Netz inkl. der Strecken Clavadel - Sertig Sand, Bhf. Dorf - Dürrboden und Glaris - Monstein sowie auf der Linie 90.138, Abschnitt Davos Platz - Davos Wiesen, Post.⁶

¹ Fassung von 32.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 11. November 2008; in Kraft getreten am 11. November 2008

² Im DRB nicht veröffentlicht

³ Fassung Abs. 2 von 32.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

⁴ Fassung von 32.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

⁵ Fassung Abs. 1 von 32.2 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

⁶ Fassung Abs. 3 von 32.2 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

Anzahl Fahrten	32.3 Die Abonnemente berechtigen während der zeitlichen Gültigkeit zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich.
Ersatz von beschädigten Abonnements	32.4 ¹ Beschädigte SwissPässe können ausschliesslich online oder am RhB-Schalter ersetzt werden.
Ersatz von verlorenen oder gestohlenen Abonnements	32.5 ² Verlorene oder gestohlene Abonnemente für 6 oder 12 Monate werden ausschliesslich am RhB Schalter ersetzt.
Rückerstattung	32.6 ³ Es gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600.9-4.2: Berechnung der Erstattung bei Rückgabe.

4 BESONDERE REGELUNGEN

40 Pauschalabkommen

Berechtigung zur Vereinbarung von Pauschalabkommen	40.0 Für grössere Anlässe, Kongresse und Veranstaltungen kann der VBD Pauschalabkommen vereinbaren.
Preisermässigungen	40.1 Die Preisermässigungen sollen je nach der zu erwartenden Benützung verhältnismässig die Rabatte der übrigen Fahrausweissorten nicht übersteigen.

41 Extrafahrten

Extrafahrten können mit der Verwaltung des VBD vereinbart werden.

¹ Fassung von 32.4 gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

² Fassung von 32.5 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

³ Fassung von 32.6 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

42 Tarifgemeinschaften

	42.0	
Ermächtigung zur Vereinbarung von Tarifgemeinschaften		Der Kleine Landrat ist ermächtigt, Vereinbarungen über Tarifgemeinschaften (z.B. Tarifverbunde) mit andern konzessionierten Transportunternehmungen abzuschliessen.
	42.1	
Geltungsbereich der Gemeinschaftstarife		Für die Tarifgemeinschaften haben die vorliegenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Gepäck und Tieren durch den VBD Gültigkeit, soweit sie nicht in Widerspruch zu den besonderen Vereinbarungen der Tarifabkommen stehen.
	42.2	
Fahrpreise der Tarifgemeinschaften		Die Fahrpreise der Tarifgemeinschaften mit andern Transportunternehmungen sind in separaten Tarifen aufzuführen.

5 FAHRTAXEN

Die Preise für die einzelnen Fahrausweise sind in einem separaten Tarif enthalten.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	60.0	
Aufhebung bestehenden Rechts		Das Tarifreglement vom 26. Februar 1992 wird aufgehoben.
	60.1	
In-Kraft-Treten		Dieses Reglement tritt ab 1. Dezember 2000 in Kraft.